

S a t z u n g

der Gemeinde Bandenitz

Landkreis Ludwigslust

**über die Festsetzung und Abrundung des bebauten Bereichs von Sandkrug
als im Zusammenhang bebauter Ortsteil**

**Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr.2 i.V.m. Nr.3
des Baugesetzbuches (BGBl I S. 2141 ber.I S. 137)
wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung
vom 09.05.2000**

**und mit Genehmigung des Landkreises Ludwigslust
folgende Satzung erlassen :**

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den Bereich „ Sandkrug“

**Das Satzungsgebiet ist in dem, als Anlage beigefügten Plan, der Bestandteil
dieser Satzung ist, dargestellt.**

Beigefügte Karte (M = 1 : 3840) ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

Festsetzung zur baulichen Nutzung

gemäß Pkt. 3 der Maßgabe vom 29.06.2000 gestrichen.

§ 3

Sonstige Festlegungen

1. Vorhandene Bäume sind während der Bauausführung mit Brettermaterial vor mechanischen Schäden zu schützen. Versiegelungen im Wurzelbereich von Hecken und Bäumen sind nicht zulässig.
2. Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 D SchG die untere Denkmalbehörde des Landkreises zu benachrichtigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen der Mitarbeiter zu sichern.
3. Der Baubeginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalbehörde vier Wochen vor Termin schriftlich mitzuteilen.

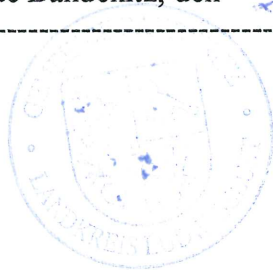
4. Das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser ist vor Ort zu behandeln bzw. zu versickern.
5. Vor Baubeginn jeglicher Baumaßnahme sind die jeweiligen Rechtsträger von Ver - und Entsorgungsleitungen zu konsultieren auf örtliche Lage und Einweisung vorhandener Leitungen. Anschlüsse sind mit der Bauplanung zu beantragen.
(WEMAG, Gas, Telekom, Wasser- und Bodenverband, Zweckverband kommunaler Wasserversorgung und Abwasserbehandlung).

§ 4 Inkrafttretung

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Gemeinde Bandenitz, den 28.7.00

Siegel



Der Bürgermeister